

Schutzkonzept Skilager

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf den Vorgaben des BAG und des VSA Zürich, sowie dem aktuell gültigen Schutzkonzept der Primarschule Schwerzenbach, das den Rahmen aller schulischen und ausserschulischen Anlässe vorgibt, wird nachfolgend ein separates Schutzkonzept für die Durchführung von Klassenlagern erlassen. Letzteres folgt dabei auch den „Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich“ des Bundes (siehe Anhang).

Gemeinde: Schwerzenbach**Schule:** Primarschule

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:**Name:** Robert Blasko**Funktion:** Schulleitung**Telefon:** +41 44 806 12 81**Mail:** robert.blasko@schule-schwerzenbach.ch**Version Nr. 2****vom:** 01.12.2021

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A: Bedingungen und Testkonzept</p> <p>Die Bedingungen für die Lager orientieren sich an den schulischen Schutzkonzepten und berücksichtigen die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden sowie der freiwilligen Lagerbetreiber (z.B. Pfadi Swiss):</p>			
<p>A1: Teilnahme nur mit negativem Test</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme nur mit einem negativen Antigen-test, Schnelltest oder PCR-Speicheltest, der maximal 48 Stunden vor Lagerbeginn durchgeführt wurde. Ausreichend ist ein Antigen-Schnelltest, der in einem Testzentrum, bei der Ärztin oder dem Arzt oder in der Apotheke durchgeführt wird. Die Selbsttestung ist nicht zulässig. – Der Bund übernimmt alle Kosten für Schnelltests durch Fachpersonen. – Lager sind in der ganzen Schweiz erlaubt, all-fällige Vorgaben des Lagerkantons sind zu beachten. 	<p>Lagerleitung, LP</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>A2: Testung nach dem Lager</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach der Rückkehr aus dem Lager erfolgt eine weitere Testung aller im Lager anwesen-den Personen. – Für das Contact Tracing (044 268 20 90, ct@lunge-zuerich.ch) muss die Möglichkeit 	<p>Lagerleitung, LP</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen gewährleistet sein.</p>		
<p>A3: Verdachtsfälle während dem Lager</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Personen mit Krankheitssymptomen werden bis zum Vorliegen des Testergebnisses umgehend isoliert und tragen eine Maske. – Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen. – Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing (044 268 20 90, ct@lunge-zuerich.ch), welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden. – Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem schul- oder kantonsärztlichen Dienst abgesprochen. – Die Lagerleitung beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	<p>Lagerleitung, LP</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A4: Entscheid zur Durchführung	Ein vollständiges Programm mit Budget, sowie das Schutzkonzept des entsprechenden Lagerhauses sind vorgängig bei der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Klassenlager und ist zusammen mit der Lagerleitung verantwortlich für die Einhaltung der aufgeführten Vorgaben.	Lagerleitung	Durch: SL
<p>B: Schutzmassnahmen während dem Lager</p> <p>Die Bedingungen für die Lager orientieren sich an den schulischen Schutzkonzepten und berücksichtigen die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden sowie der freiwilligen Lagerbetreiber (z.B. Pfadi Swiss):</p>			
B1: Belegung der Zimmer	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Übernachtungen in Massenlagern soll verzichtet werden. – Es ist ein Lagerhaus auszuwählen, in welchem tiefe Belegungszahlen von 2-4 Personen pro Zimmer möglich sind. – Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (oder gemäss Vorgaben des Durchführungsorts), einschliesslich Übernachtung. – Stabile Gruppenzusammensetzung wo möglich, zwingend für Essenseinnahme und Übernachtung. 	Lagerleitung	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B2: Ausgabe von Mahlzeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ausgabe von Mahlzeiten erfolgt durch erwachsene Personen (Lehr-, Schulpersonal, Eltern und Dritte). Es wird kein Buffet mit Selbstbedienung angeboten. – Die Mahlzeiten werden vom Koch/Köchin zubereitet. – Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten. – Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. 	LP	Durch: Lagerleitung
B3: Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> – Es sollen möglichst Aktivitäten im Freien geplant und durchgeführt werden. – Aktivitäten im Innenraum sollen möglichst in grossen Gemeinschaftsräumen stattfinden, wo ein Sicherheitsabstand unter den Schülerinnen und Schüler eingehalten werden kann. – Es gibt Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände (regelmässige Desinfizierung) – Minimierung der Durchmischung mit Dritten 	LP	Durch: Lagerleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B4: Tragen von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> – In Innenräumen gilt Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse sowie für Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal. – Zu beachten sind die Vorgaben zur Masken-tragpflicht des Durchführungsorts und für alle (geführten) Aktivitäten. 	LP	Durch: Lagerleitung
<p>C: weitere Schutzmassnahmen</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Hygienevorschriften im Lager	<ul style="list-style-type: none"> – Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften unter C) des Schutzkonzepts der Schule Schwerzenbach – Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen vor und nach den Aktivitäten und ausreichend Hygienematerial zur Einhaltung der Hygienevorschriften zur Verfügung. – Reinigung: Toiletten, Nasszellen, Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. 	LP	Durch: Lagerleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Klassenlagers von der Klassenlehrperson über die Hygieneregeln informiert und deren Einhaltung eingefordert. – Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet. 		
C2: Distanzregeln zwischen Erwachsenen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind in Innen- und Aussenräumen möglichst immer einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht gemäss B4.	LP	Durch: Lagerleitung
C3: An- und Rückreise	Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.	LP	Durch: Lagerleitung
C4: Zertifikatspflicht	Die Vorgaben bezüglich Zertifikatspflicht (über 16 Jahre) von besuchten Institutionen (Museen, Kinos, Theater, etc.) sind einzuhalten.	LP	Durch: Lagerleitung
C5: Infrastruktur und Schutzmaterialien	<p>Die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen notwendigen Materialien sind in genügender Menge vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Masken – Desinfektionsmittel Hände und Gebrauchsmaterial – Kontaktloses Fieberthermometer – Informationsunterlagen, Hinweisschilder etc. 	LP	Durch: Lagerleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>D: Information und Kommunikation</p> <p>Eine umfassende Information aller beteiligten Interessensgruppen gewährleistet den reibungslosen Ablauf des Lagers.</p>			
D1: Information der Beteiligten	<p>Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden umfassend über das Schutzkonzept Skilager und die entsprechenden Massnahmen informiert.</p> <p>Sie erhalten von der Lagerleitung Infobrief, Anmeldung und Link zur Homepage der Schule, wo das aktuelle Schutzkonzept aufgeschaltet ist.</p>	KLP	Durch: SL
D2: Kontaktdaten	<p>Für die Eltern stehen vor und während dem Lager eine Kontaktperson und eine Stellvertretung für Fragen zur Verfügung.</p> <p>Die Kontaktdaten der Eltern sind aktualisiert und vollständig.</p>	KLP	Durch: SL
D3: Personen mit Krankheitssymptomen	<p>Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht ins Lager reisen dürfen. Das Vorgehen, wenn Schülerinnen oder Schüler im Lager Krankheitssymptome zeigen (Bewilligung Testung, Rückreisemodalitäten etc.) ist mit den Eltern abgesprochen.</p>	KLP	Durch: SL

ANHANG

Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich

Grundsätze

Lager bieten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Ausgleich, leisten einen Beitrag an ihre Entwicklung und sind möglicherweise ein Jahreshöhepunkt. Es ist daher wichtig, dass auch in dieser Krisenzeit Lager durchgeführt werden können.

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) Rahmenvorgaben verfasst, die für die Erarbeitung von spezifischen Lagerschutzkonzepten gelten. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. Behörden.

In einem Lager sind Gruppen über die längere Zeit unter sich, haben fast keinen Kontakt zur Aussenwelt, aber viel Kontakt unter sich. Es ist daher darauf zu achten, dass möglichst niemand mit einer Covid-Erkrankung teilnimmt. Tests vor Beginn des Lagers minimieren dieses Risiko. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden in einem Lager nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer allfällig erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag von der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen.

Ziel

Ziel ist es, Kultur-, Freizeit- und Sportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Dabei gilt es, Ansteckungen zu vermeiden sowie allfällige Übertragungsketten des Coronavirus möglichst schnell zu unterbinden.

Zuständigkeiten

Jede Organisation muss die hier vorliegenden Rahmenvorgaben für die Erstellung ihres eigenen Lagerschutzkonzepts konsequent umsetzen. **Die Verantwortung der Einhaltung aller Rahmenvorgaben liegt bei der Lagerleitung.**

Zentral ist, dass die Rahmenvorgaben für Kultur-, Freizeit- und Sportlager vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Die Organisatoren sind selber verantwortlich, ein geeignetes Schutzkonzept zu erstellen und einzuhalten, welches die geltenden Vorgaben des Bundes und allfällige restriktivere Vorgaben der Kantone (ausschlaggebend ist der Kanton, in welchem das Lager stattfindet) berücksichtigt. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.).

An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht, wobei Kinder unter 12 Jahren ausgenommen sind.

Rahmenvorgaben

Diese Rahmenvorgaben dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern:

- 1. Testen:** Es wird dringend empfohlen, alle Teilnehmenden und Leitungs- und Betreuungspersonen im Vorfeld eines Lagers zu testen. Testungen können durch gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest unter Fachanwendung durchgeführt werden. Das genaue Testverfahren sollte mit den kantonalen Vorgaben oder deren Behörden abgesprochen sein. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist. Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z. B. viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung am Ende des Lagers empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.
- 2. Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u. a.
- 3. Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten. Beim Essen muss die maximale Anzahl Personen pro Tisch nicht eingehalten werden (ausser bei Restaurant-Besuchen).

4. Maskenpflicht: Die Maskenpflicht ist im **öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) einzuhalten**. Für die Lagertätigkeiten gilt keine Maskenpflicht.

5. Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl: Die maximale Anzahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z. B. Excel, nach Wohnkantonen der Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

6. Beständige Gruppe: Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber möglichst nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

7. Krankheitssymptome: Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden. Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.

8. Lagerverantwortung und Schutzkonzept: Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Version 6, Bern/Magglingen, 01.06.2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO
Bundesamt für Gesundheit BAG
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bundesamt für Kultur BAK